

Beschluss der Schulkonferenz vom 6.10.2026

Umgang mit privaten mobilen Endgeräten an der Schule Heinrich-Helbing-Straße

Beschluss

Die Schulkonferenz der Schule Heinrich-Helbing-Straße hat am 6. Oktober 2026 die folgende Regelung zum Umgang mit privaten mobilen Endgeräten beschlossen. Die Regelung wird Bestandteil der Schulordnung der Schule Heinrich-Helbing-Straße.

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Schülerinnen und Schüler der Schule Heinrich-Helbing-Straße während der Schulzeit auf dem Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen und Schulfahrten.

Die dienstliche sowie pädagogisch erforderliche Nutzung mobiler Endgeräte durch Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte, Schulbegleitungen und weitere Mitarbeitende der Schule bleibt hiervon unberührt. Insbesondere zur Sicherstellung der Erreichbarkeit in Notfällen, Krisensituationen und schulorganisatorischen Angelegenheiten dürfen diese Personengruppen mobile Endgeräte im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben nutzen.

Regelungen für Schülerinnen und Schüler

1. Private Smartphones, Smartwatches, Mobiltelefone und vergleichbare mobile digitale Endgeräte dürfen mitgebracht werden, müssen jedoch während der gesamten Schulzeit ausgeschaltet in der Schultasche verbleiben. Eine private Nutzung auf dem Schulgelände ist nicht gestattet. Bei Smartwatches sind insbesondere Kommunikations-, Aufnahme-, Mithör- und Ortungsfunktionen während der Schulzeit zu deaktivieren.
2. Das Fotografieren, Filmen sowie das Anfertigen von Tonaufnahmen mit privaten Geräten ist auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen grundsätzlich nicht gestattet.
3. In Notfällen oder anderen wichtigen Situationen können Schülerinnen und Schüler jederzeit über das Schulbüro, die Klassenleitung oder die Schulleitung Kontakt zu ihren Erziehungsberechtigten aufnehmen.
4. Ausnahmen von diesen Regelungen sind aus medizinischen, pädagogischen oder anderen wichtigen Gründen nach vorheriger Abstimmung mit der Schule möglich.
5. Bei Verstößen gegen diese Regelung kann das betroffene Gerät im Rahmen einer verhältnismäßigen Erziehungsmaßnahme vorübergehend durch die Schule verwahrt werden. Das Gerät wird während der Verwahrung vor Verlust und Beschädigung geschützt und grundsätzlich spätestens am Ende des Schultages zurückgegeben. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen werden die Erziehungsberechtigten einbezogen. Eine Einsichtnahme in die Inhalte privater mobiler Endgeräte durch schulische Mitarbeitende erfolgt grundsätzlich nicht.
6. Für Klassenfahrten und mehrtägige Schulfahrten gilt ebenfalls, dass private Smartphones, Smartwatches und andere nicht erforderliche mobile digitale Endgeräte nicht genutzt werden. Die Schule legt vor der jeweiligen Fahrt verbindlich fest, ob und unter welchen Bedingungen solche Geräte mitgeführt werden dürfen und wie sie gegebenenfalls verwahrt werden. Medizinisch oder aus anderen wichtigen Gründen erforderliche Geräte bleiben hiervon unberührt.
7. Während des Schulbesuchs sowie bei schulischen Veranstaltungen und Schulfahrten sind Ortungs- und Trackingfunktionen privater Geräte, soweit technisch möglich, zu deaktivieren.

Die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler wird durch die verantwortlichen schulischen Mitarbeitenden wahrgenommen. Standortinformationen oder Standortanzeigen privater Geräte begründen keine Verpflichtung der Schule zu zusätzlichen Kontroll-, Aufsichts- oder Suchmaßnahmen.

Begründung

Die vorliegende Regelung orientiert sich an den Empfehlungen der Hamburger Schulbehörde für den Primarbereich und entspricht im Wesentlichen der bereits seit Jahren gelebten Praxis an der Schule Heinrich-Helbing-Straße. Ziel ist nicht die Einführung neuer Einschränkungen, sondern die transparente und verbindliche Verschriftlichung bestehender Regelungen.

Die Schule möchte Lern-, Spiel- und Pausenzeiten möglichst störungsfrei gestalten und die persönliche Begegnung, Bewegung sowie die direkte Kommunikation der Kinder fördern. Gleichzeitig bleibt sichergestellt, dass Schülerinnen und Schüler in wichtigen Situationen Kontakt zu ihren Erziehungsberechtigten aufnehmen können. Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte müssen darüber hinaus aus dienstlichen Gründen erreichbar bleiben und mobile Endgeräte beispielsweise für Notfallkommunikation, schulorganisatorische Abläufe sowie Krisensituationen nutzen können.

Für Klassenfahrten und Schulfahrten soll die gemeinsame Erfahrung der Kinder im Mittelpunkt stehen. Ortungs- und Trackingfunktionen können durch ungenaue oder verzögerte Standortinformationen zu Irritationen und unnötigen Sorgen führen und ersetzen nicht die schulische Aufsicht.

Die Regelung wurde von der Schulkonferenz am 6. Oktober 2026 mit 9 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen beschlossen. Sie tritt zum 01.11.2026 in Kraft.